

Heinz Hirsch, Schwerin

Juden in Mecklenburg

1813-1850

Wenn man sich mit der Landesgeschichte auseinander setzt, so kann man nicht von einer Geschichte der Juden in Mecklenburg sprechen, sondern man muss, um exakt zu sein, von der Geschichte des Zusammenlebens von jüdischen und nichtjüdischen Mecklenburgern sprechen. Dieses Zusammenleben war nicht nur von Verfolgung und Ausgrenzung geprägt. Jüdische Mecklenburger handelten und lebten als Mecklenburger, sie gehörten zum Land und brachten sich entsprechend ihrer Möglichkeiten und Voraussetzungen in das gesellschaftliche Leben des Landes ein.

So ist es auch nicht verwunderlich, wenn der Kampf um die Emanzipation der Juden eng verbunden war mit dem Kampf um Demokratie und Fortschritt in Mecklenburg. Es ist nur normal, dass jüdische Mecklenburger aktiv an dieser Auseinandersetzung teilnahmen. Sie handelten sowohl als Juden, die gleich behandelt werden wollten, als auch als Demokraten, als Vertreter des aufstrebenden Bürgertum im Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Jüdisches Leben ist erstmalig im 13. Jahrhundert in Wismar urkundlich nachgewiesen.¹ Seit dem Ausgang des Mittelalters gestatteten die Mecklenburger Landesherrn, dass sich Juden ansiedeln und Geld- und Handelsgeschäften nachgehen konnten. Sie lebten zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert in der Mehrzahl der mecklenburgischen Städte.

Im Zuge der Pestkatastrophe im 14. Jahrhundert ging man auch in Mecklenburg gegen Juden vor. Sie wurden hauptsächlich der Brunnenvergiftung und Hostienschändung beschuldigt und angeklagt. Die Anzahl der unschuldigen Opfer ist nicht bekannt. Zu dieser Zeit wurden die Juden auch aus den beiden Hansestädten des Landes vertrieben.

Eine Zäsur bildete die Vertreibung der Juden aus ganz Mecklenburg nach dem "Sternberger Hostienschändungsprozess" 1492. Danach blieb das Land fast 200 Jahre Juden verschlossen. Erst im Zuge der Verwüstungen und des wirtschaftlichen Niedergangs, als Folgen des 30-jährigen Krieges, kam es zu Neuansiedlungen von Juden. Bekannt sind uns die beiden Hoffaktoren Hagen und Bendix, die 1679 durch Herzog Christian Ludwig I.² ins Land gerufen wurden. Als Gegenleistung für ihre Handels- und Kreditaktivitäten durften sie sich in Schwerin niederlassen.

Wie in allen Teilen Deutschlands wurde die rechtliche Stellung der Juden in Mecklenburg durch den so genannten "Judenschutz" in Gestalt des "Schutzbriefes" festgelegt. Diese Schreiben beinhalteten die Rechte und Pflichten, die den Juden von der Obrigkeit vorgegeben wurden. Die Besitzer dieser "Privilegien" durften an bestimmten Orten des Landes ihren Wohnsitz mit ihren Familien nehmen und ein genau bestimmtes Gewerbe ausüben. Mit dem "Schutzbrief" wurde der Jude unter den landesherrlichen Schutz gestellt.

¹ Mecklenburgische Urkundenbücher, Bd. IV, Nr. 1078, S. 294-295, Herausgeber: Verein für Mecklenburgische Geschichte
„..., advocati, monetarii, thelonearii, molendinarii, Judaei quoque et singuli curiae nostrae officii praefecti...“.

² Vgl. Tychsen, O., Bützowische Nebenstunden verschiedenen zur Morgenländischen Gelehrsamkeit gehörigen sachen gewidmet. Dritter Theil., Bützow, 1768, S. 1ff.

Im 18. Jahrhundert nahm die Zahl der Juden im Lande zu. In den Jahren der Herrschaft Christian Ludwig I. lebten ca. 206 Schutzjuden im mecklenburgisch - schwerinischen Lande.³ Die Juden im Herzogtum sahen sich der Aufgabe gegenüber, ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft zu bestimmen und das in Verbindung mit der Ordnung ihres religiösen Lebens. Von großer Bedeutung waren die "Judenlandtage" von Malchin -1752, von Schwaan -1764 und Crivitz -1767. Ihre Beschlüsse dokumentieren die inneren Verhältnisse der jüdischen Gemeinschaft und ihr Streben nach Selbständigkeit bei ihren Angelegenheiten.

Die Stände reagierten auf die Zunahme der jüdischen Bevölkerung. Da die Neuansiedlung jüdischer Untertanen hauptsächlich dem Landesherrn diene, gingen sie gegen diese Entwicklung vor. Die Ritter- und Landschaft wollte die im Lande lebenden Juden vertreiben und keinen Zuzug erlauben. Der Herzog versuchte diese Bestrebungen abzuschwächen. Im "Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich" (LGGEV) von 1755, den die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit den Ständen des Landes schlossen, legte man die Lebens- und Rechtsverhältnisse der jüdischen Menschen im Lande fest. Diese Regelung behielt ihre Gültigkeit bis Anfang des 20. Jahrhunderts, wenn auch in abgeschwächter Form.

Im LGGEV heißt es die Juden betreffend im § 377: "In Ansehung der Aufnahme der Juden, versprechen Wir Unsern Städten, der Gestalt Maaße zu halten, daß sie keine Ursache über deren große Anzahl zu klagen haben sollen. Wie denn auch den Juden hiermit untersaget sein soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen".⁴ Dieser Paragraph machte die landesherrlichen Zugeständnisse an die Stände deutlich. Die Stände verzichteten auf die Vertreibung der Juden aus dem Lande. Dafür verpflichtete sich der Fürst, die Ansiedlung der Juden einzuschränken. Bis 1869 benutzten Vertreter der Stände diese Bestimmung, um die Juden in Mecklenburg auszugrenzen.

Trotz des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches unternahmen die Vertreter der jüdischen Gemeinschaft in Mecklenburg-Schwerin alles, um die diskriminierenden Bestimmungen zu überwinden. Die Juden wollten als "Einländer" behandelt werden.

Von Bedeutung, wenn auch nur für kurze Zeit, war die "landesherrliche Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den herzogl. Landen" vom 22. Febr. 1813".⁵ Eingeleitet wird die "Constitution" mit den Worten: "Fügen hiermit Jedermann zu wissen, daß Wir, in landesherrlicher Erwägung der Nachteile, welche mit den bisherigen Verhältnissen der Jüdischen Glaubensgenossen zum Staate in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen verknüpfen gewesen sind, in Gnaden beschlossen haben, gedachten Glaubensgenossen eine andere, den Zeitumständen angemessenere Verfassung zu erteilen, und solchemnach dieserhalb, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft - festgesetzt haben."⁶

Danach folgten 19 Paragraphen, welche die rechtliche Stellung der Juden zum Inhalt hatten. Diese Bestimmungen machen deutlich, dass es Friedrich Franz I. ernst war mit der staatsbürgerlichen Gleichstellung seiner jüdischen Untertanen.

Zwei gebildete und einflussreiche Hofjuden, der "Hofagent" Michel Ruben Hinrichsen und der "Kammeragent" Nathan Mendel hatten die Frage der Emanzipation der Juden auf dem Hintergrund der politischen Veränderungen der napoleonischen Besetzung Mecklenburgs

³ Vgl. C. v. Heister, Zur Geschichte der Juden in Mecklenburg bis zum Jahre 1769, in: Archiv für Landeskunde 15, 1865, S. 415.

⁴ Siehe Mecklenburgisches Landeshauptarchiv (MLHA), Israelitischer Oberrat 36, Über die Rechtsverhältnisse der Juden in Mecklenburg.

⁵ L. Donath, Geschichte der Juden in Mecklenburg, Sändig Reprint Verlag, H.R.Wohlwend, Vaduz/Lichtenstein, 1993, S.167.

⁶ Ebd., S. 167 f.

ausgelöst. Mit ihrer Petition an den Landesherrn Friedrich Franz I. formulierten sie als Älteste der Schweriner Gemeinde den Standpunkt der über 2000 im Herzogtum lebenden Juden bezüglich ihrer Gleichstellung: „Die Umstände der gegenwärtigen Zeit, scheinen vorzüglich geeignet, die politisch traurige Lage, eines theils Ihrer getreuen Unterthanen, der Bekenner jüdischer Religion, die so lang gewünschte Abänderung zu geben. Denn wenn von der einen Seite sich die Begriffe aller Staatsmänner über das Verhältnis der Religionen zum Staat, besonders der jüdischen völlig aufgeklärt haben, so ergeben auch von der anderen die Einrichtung der neueren Zeit, dass den Bekenner derselben, ohne die größte Verletzung der Gerechtigkeit, nicht in ihrem bisherigen Stande der Unterdrückung gelassen werden dürfen.“⁷ Die Verfasser der Petition verwiesen gleichfalls auf die Tatsache, dass seit 1810, mit dem Eintritt Mecklenburgs in den Rheinbund, die Militärpflicht für Juden bestand. Offenkundig wurde damit, dass Juden auf die Fahne des Landes geschworen haben, aber dann wieder in das Schutzjudenverhältnis entlassen wurden. Die Petition endet dann mit dem Gesuch und der Bitte, „Daß Ew. Herzogliche Durchlaucht geruhen wollen, allen in Höchst Ihre Landen gegenwärtig etablierten jüdischen Religionsverwandten und deren Descendenz die allgemeinen Staatsbürgerlichen Rechte huldvoll zu erteilen.“⁸ Mit dieser Petition für die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden im Lande begann der aktive öffentliche Kampf um die Emanzipation. Diese Schrift macht deutlich, dass die jüdischen Untertanen sich nicht als Objekte des Handels betrachteten, sondern Subjekte im Ringen um ihre Gleichstellung geworden waren.

Der Herzog Friedrich Franz I. übergab die Angelegenheit seinen Regierungsmitgliedern zur Prüfung. Federführend in dieser Sache waren der Regierungspräsident v. Brandenstein und der bürgerliche Geheime Regierungsrat Dr. Ch. F. Krüger. Sie schlugen dem Herzog und dem Kollegium vor, das Gesuch von Hinrichsen und Mendel zu befürworten. Bei dieser Entscheidung können Gedanken der Überwindung der Wirtschaftskrise des Landes eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Denn die schwere Niederlage der napoleonischen Heere stellte auch Mecklenburg vor die Frage, wie man Kräfte für den wirtschaftlichen Aufschwung aktivieren könne. Es wurde begriffen, dass die rechtliche Gleichstellung der Juden ein nicht zu unterschätzender Faktor dabei sein könnte. Wer Grund und Boden erwerben darf, Gewerbe ausüben kann, der ist landesverbunden und trägt zur Verbesserung der Wirtschafts- und Steuerkraft bei.⁹ Trotzdem wollte man die Juden nicht sofort und ohne Einschränkungen gleichstellen. Noch wurden die jüdischen Untertanen als „Staat im Staate“ betrachtet, was aus der jüdischen Religion abgeleitet wurde. Aber auch der Wegfall der Einnahmen aus den Schutzbriefen würden der Kasse des Landesherrn fehlen. Dabei handelte es sich um die ungefähre Summe von über 3000 Reichstalern.¹⁰ So heißt es dann in der Stellungnahme: „in dieses Gesuch, seinen ganzen Umfange nach, hineinzugehen, und auf einmal etwas allgemeines zu verfügen, wovon sich die Folgen nicht genau berechnen lassen. Hiegegen glauben sie, dass es nach dem Vorgange vieler anderer Länder und dem Geiste der gegenwärtigen Zeit, angemessen seyn dürfte, nach und nach die jüdische Nation, durch Gestattung mehrerer Rechte und Freiheiten, von dem ausschließlichen Erwerbe durch den Handel, sowie von dem gefährlichen Herumtreiben zurückzubringen, und ihre Glieder zu beßern Einwohnern zu machen.“¹¹ Friedrich Franz I. nahm die Stellungnahme seiner Regierung wohl wollend auf und handelte entsprechend. Mit dem Blick auf fließende Finanz- und Wirtschaftsquellen konnte er als Souverän seine Stellung festigen. Sein Handeln war nicht unbedingt bestimmt durch Mitgefühl für seine jüdischen Untertanen, sondern die

⁷ Siehe MLHA, Acta judorum, Nr. 753, Schreiben von Michel Ruben Hinrichsen und Nathan Mendel an den Herzog Friedrich Franz I. vom 22. 2.1811.

⁸ Ebd., Acta judorum, Nr. 753.

⁹ Vgl. H.-M. Bernhardt, Bewegung und Beharrung, Dissertation, Berlin 1996, s. 60 ff.

¹⁰ Vgl. MLHA, Acta judorum, Nr. 637 und 753.

¹¹ MLHA, Kabinett I, Nr. 7839.

Aussicht auf Festigung seiner Stellung gegenüber den Ständen machten ihn zu einem Befürworter und Förderer der Emanzipation der Juden. Befördert wurde die Frage der staatsrechtlichen Gleichstellung durch das Eintreten des Finanzrates Israel Jacobson, der 1806 Geheimer Finanzrat in Mecklenburg-Schwerin geworden war. Jacobson nutzte seinen Einfluss, sowohl in politischer und finanzieller Hinsicht, um die rechtliche und soziale Stellung der Juden zu verbessern. Ihm ging es darum, ohne Vorbedingungen die jüdischen Untertanen zu gleichberechtigten Bürgern zu machen. Im Zusammenhang mit der rechtlichen Gleichstellung der Juden in Mecklenburg-Schwerin konnte Jacobson 1816 Rittergüter kaufen.¹² Er war Eigentümer der Güter Gehmkendorf, Klentz und Klein-Markow, sowie der Güter Grambow und Tressow.¹³ Er starb 1828 als geachtete Persönlichkeit.

Schon 1811 wird deutlich, dass sich die Ritter- und Landschaft gegen die Judenemanzipation stellen würde. Sie verneinten nicht absolut die Emanzipation, wollten sie aber in eine ungewisse Zukunft rücken. Dazu kam, dass sie auf die angebliche Unvereinbarkeit der jüdischen Religion mit den Anforderungen an einen Staatsbürger in einem christlichen Staat hinwiesen. Zum Zeitpunkt der Diskussion über die staatsbürgerliche Stellung der Juden im Lande befanden sich die Stände in einer geschwächten Position. Deshalb forderten sie, als Vorbedingung für die Gleichstellung die Aufgabe wesentlicher Elemente des Judentums.

Den Verantwortlichen des Landes war klar, dass solche Forderungen auf den Widerstand der betroffenen Juden stoßen würde. Deshalb wandte sich der Herzog an den bekannten Orientalisten Professor Tychsen mit der Bitte um Begutachtung der Stellungnahme der Stände. Trotz eines gespaltenen Verhältnisses zu den Juden stellte sich Tychsen auf den Standpunkt, die Juden zu gleichberechtigten Bürgern zu machen. Und das ohne Vorbedingungen.¹⁴

Die Vertreter der mecklenburgischen Juden unternahmen 1812 einen erneuten Vorstoß beim Landesherrn. Ihr gewichtiges Argument war das preußische Emanzipationsedikt des gleichen Jahres. Der Herzog setzte sich dafür ein, dass die Vertreter der Juden mit den Regierungsbeamten selbst reden konnten. So konnten Juden selbst an dem Gesetz mitarbeiten und eigene Geschichte schreiben. Am 9. November 1812 lag dem Herzog ein Entwurf zur Unterschrift vor. Da in diesem Dokument auch die Auffassungen der jüdischen Vertreter enthalten waren, kam es zu einer erneuten Überarbeitung, so dass die Unterzeichnung durch Friedrich Franz I. und den Regierungspräsidenten von Brandenstein erst am 22. Februar 1813 erfolgte. Die „Landesherrliche Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den herzoglichen Landen“ wurde im offiziellen Wochenblatt veröffentlicht.¹⁵

Sie beginnt mit den Worten: „Wir Friedrich Franz, [] Fügen hiermit Jedermann zu wissen: daß Wir, in Landesherrlicher Erwägung der Nachteile, welche mit den bisherigen Verhältnissen der jüdischen Glaubensgenossen zum Staate in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen verknüpft gewesen sind, in Gnaden beschlossen haben, gedachten Glaubensgenossen eine andere, den Zeitumständen angemessene Verfassung zu ertheilen.“¹⁶

Kerngedanken des Gesetzes waren die staatsbürgerliche Gleichstellung, Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Recht auf Eigentum und die religiöse Selbständigkeit.

Entscheidend für die Constitution war die Tatsache, dass die Gleichstellung der Juden „ohne wenn und aber“, ohne Vorbedingungen realisiert wurde. Danach handelte die herzogliche Regierung, und es sah fast so aus, als könnte Mecklenburg-Schwerin ein Land werden, in dem

¹² Vgl. MLHA, Kabinett I, Nr. 7897.

¹³ Vgl. Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender von 1820, S. 74 f. und S. 88.

¹⁴ Vgl. MLHA, Acta judorum, Nr. 753.

¹⁵ ebd.

¹⁶ Vgl. Gesetzessammlung, Bd. IV, S. 188.

sich jüdische Menschen frei entfalten können, eben als "Einländer". Dazu gehörte auch, dass Juden erbliche Familiennamen annehmen mussten. In Mecklenburg gab es für die Annahme der erblichen Familiennamen keine Vorgaben. In anderen deutschen Ländern benutzte man die Namengebung, um Juden zu diskriminieren, indem sie Familiennamen annehmen mussten, die sie der Lächerlichkeit preisgaben.¹⁷

Die Gegner der "Judenemanzipation" traten sehr schnell und heftig auf den Plan. Die Ritter- und Landschaft des Herzogtums unternahm alles, um diese Festlegungen wieder außer Kraft zu setzen. Besonders hatte es ihnen u.a. der § XVIII angetan, in dem bestimmt wurde: "Alle bisherige gesetzliche oder usuelle Beschränkungen der Rechte jüdischer Landes-Einwohner - gegen Christen sollen kraft dieses aufgehoben sein".¹⁸ Die Landstände ließen keine Ruhe und so kam, was kommen musste. Am 11. September 1817 hob der Großherzog Friedrich Franz I. die "Constitution" von 1813 wieder auf. Die Festlegungen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches traten wieder in Kraft.

Trotzdem entwickelte sich die jüdische Gemeinschaft. Dabei bildeten die Landeshauptstadt Schwerin sowie auch u.a. Güstrow und Parchim Zentren jüdischen Lebens in Mecklenburg-Schwerin. In Mecklenburg-Strelitz waren es vor allem die Städte Neustrelitz/Strelitz, Neubrandenburg und Fürstenberg.

Mit der Aufhebung der "Februarconstitution" von 1813 standen die Juden in den Mecklenburger Landen wieder rechtlos da. Der Landesherr vertröstete die jüdischen Untertanen auf die Beschlüsse des Bundestages, wohl wissend, dass von dort die Juden betreffend nichts Wesentliches kommen konnte.

In Deutschland machte sich der alte Antisemitismus breit, auch beflügelt durch die romantische Deutschtümelei im Zusammenhang mit der Forderung nach einem christlich-germanischen Staat. Über die Juden wurden Kübel voll Bosheit, Lüge, Dummheit und Verleumdungen ausgeschüttet. Auch die Rufe "Jude verrecke" und das mittelalterliche "Hep-Hep" (Hierosolyma est perdita = Jerusalem ist untergegangen) wurden wieder laut, verbunden mit tätlichen Angriffen.

In Mecklenburg gab es, bis auf Geschehnisse in Güstrow, im Jahre 1819 anlässlich des jüdischen Feiertages Jom Kippur (Versöhnungstag)¹⁹ sowie ein Angriff auf den jüdischen Händler Levin Ladewig aus Crivitz im Haus des Gastwirts Stern nichts Vergleichbares.²⁰

Wenn es auch nicht zum Antisemitismus der Tat kam, so konnte man doch genügend Schriften gegen die Juden finden. So kann man am 19. September 1823 auf den Seiten 626-628 im "Freimüthigen Abendblatt" unter der Überschrift "Über das verderbliche Hausieren der Juden" lesen: "Hat der listige Jude nur erst die Frau des Bauern für seine Waare eingenommen, so ist der Mann dann auch leicht überwunden und giebt die blanken Thaler her. Das Aergste aber ist, daß der Packjude gern nebenbei noch einen andern Handel treibt, der für die Sittlichkeit des Weibervolks auf dem Lande von großem Nachtheil ist. ... Wo nun das Geld fehlt und doch etwas gekauft werden soll, da nimmt der verliebte Morgenländer auch wohl eine andere Münze als die gewöhnliche an. ... Die Männer stehen gewöhnlich den ganzen Tag, entweder in den Scheuren oder auf dem Felde, an der Arbeit. Das Weib ist allein zu Hause; und führt List und Ueberredung den Sohn Israels nicht zum Ziel, so nimmt er seine Zuflucht oft zu gewaltsamen Maaßregeln."²¹ Am Ende des Artikels steht die konsequente

¹⁷ Vgl. Silberstein, Siegfried, Die Familiennamen der Juden unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Festlegung in Mecklenburg, in: Sonderdruck aus der Festschrift zum 75jährigen Bestehen des jüdisch-theologischen Seminars Fraenkelscher Stiftung, Bd. II, 1929, S. 304-366.

¹⁸ Siehe MLHA, Israelitischer Oberrat 36, Über die Rechtsverhältnisse der Juden in Mecklenburg.

¹⁹ L. Donath, a.a.O., S. 193ff.

²⁰ Stadtarchiv Schwerin, Magistrat, M 93.

²¹ Siehe Freimüthiges Abendblatt, Nr. 246, 5. Jg., 19. Sept. 1823, S. 626-628, Landesbibliothek Schwerin.

Forderung: "Genug der Beispiele. Die verderblichen Folgen des Hausierns der Juden, besonders bemerklich in den jetzigen für den Landmann so bedrückenden Zeiten, werden gewiß unsere hohe Landesregierung zur Abstellung dieses Betriebes vermögen."²²

Dieser Artikel war nicht nur verlogen, sondern auch gegen die Gleichstellung der Juden gerichtet. In dem gleichen Sinne, diesmal konkret gegen die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden, stand in besagtem Blatt am 25. April 1828 unter der Überschrift "Hebräer und Mecklenburger": "Fragen wir nun, welche Verdienste sich bis jetzt die Juden um das Land erworben haben, die uns bewegen könnten, ihnen bürgerliche Rechte zu verleihen?"²³ Die Antwort lautete: "Sie haben Geldgeschäfte betrieben, um zu gewinnen. Dieß ist kein Verdienst um das Land."²⁴ Interessant ist bei beiden Artikeln, dass die Autoren anonym blieben.

Der Artikel vom April 1828 bezog sich auf einen Aufsatz des bekannten Vertreters der jüdischen Gemeinschaft im Großherzogtum, den verdienstvollen Dr. Aarons aus Güstrow, in derselben Zeitung.

Solche Schriften und die immer währenden Vorstöße der Ritter- und Landschaft hatten nur das eine Ziel, die Juden nicht als Staatsbürger anzuerkennen, um sie damit als Konkurrenten leichter ausschalten zu können. Dazu kam, dass Vertreter der jüdischen Gemeinschaft, nämlich der Advokat Dr. Aarons und Hofgraveur Meyer Löser aus Güstrow, 1825 einen erneuten Vorstoß in Richtung staatsbürgerliche Gleichstellung unternahmen. Und auch auf den Landtagen von 1828 und 1830 stand dieses Problem auf der Tagesordnung.

Durch die Suspendierung der Constitution von 1813 gab es auch Unsicherheiten bei den Städten, wie denn nun bezüglich der Bürgerrechterteilung zu verfahren sei. Man findet in den Archiven eine Reihe solcher Dokumente aus denen hervorgeht, dass Bürgerrechte an Juden erteilt wurden. Die Grundlage dafür könnte die „Cirkularverordnung“ vom 18. August 1827²⁵ gewesen sein. Diese Verordnung bezog sich auf die Erteilung von Bürgerrechten. So kann man lesen: „Da Wir wahrgenommen haben, daß bei der Aufnahme neuer Ankömmlinge in den Städten große Ungleichheit und Ungewißheit im Verfahren vorkommt, ..., so haben Wir, nach vorausgegangener Berathung mit den Deputierten Unserer Landschaft, beschlossen, für unsere Städte, provisorisch bis zu weiterer allgemeinen Gesetzgebung, Folgendes anzuordnen, ...“²⁶ Es folgen dann die Punkte, die als Grundlage für die Erteilung der Bürgerrechte dienen. Dabei wird in keiner Weise auf irgendwelche religiösen Beschränkungen verwiesen. Im Punkt V. heißt es die Juden betreffend: „Obige Bestimmungen normieren auch hinsichtlich der Aufnahme jüdischer Einwohner, doch muß stets ein landesherrlicher Schutzbrief hinzukommen.“²⁷

Und obwohl den Juden die Mitgliedschaft in Zünften verwehrt wurde, gingen sie als "Freimeister" ihrem Handwerk nach und schufen damit eine der Voraussetzungen für die beginnende industrielle Entwicklung im Großherzogtum. 1836 entstand im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin der "Verein zur Beförderung von Handwerken unter den israelitischen Glaubensgenossen in Mecklenburg".²⁸

Mit diesem Verein wurde die Ausgrenzung erfolgreich durchbrochen. Das Vereinsstatut machte deutlich, wie sich die jüdische Gemeinschaft auch um Mitglieder kümmerte, denen es finanziell nicht so gut ging. Den Kindern dieser Familien wurde die Möglichkeit eingeräumt,

²² Siehe ebenda.

²³ Siehe ebenda, Nr. 486, 10. Jg., 25. April 1828, S.350, a.a.O.

²⁴ Siehe ebenda.

²⁵ Stadtarchiv Rehna, A 6/76, Bürgerrecht.

²⁶ Ebd.

²⁷ Ebd.

²⁸ Vgl. MLHA, Mdl 12154/21 Acta betr. den Verein zur Beförderung von Handwerken unter den Juden Mecklenburgs zu Güstrow.

ein ordentliches Handwerk zu erlernen. Dazu heißt es in § 1: "Der Zweck dieses Vereins ist im Allgemeinen: nach Kräften die Erlernung von Handwerken abseits der Juden zu fördern, zu dem Zwecke tüchtige Meister, welche zur Annahme jüdischer Lehrlinge geneigt sind, zu verschaffen, auch Kinder unbemittelter Eltern ein Handwerk erlernen zu lassen, und sie, je nach den Mitteln des Vereins, auf der Wanderschaft durch Empfehlung oder Geld, und bei ihrer Niederlassung als Meister zu unterstützen, endlich über die geistige und moralische Pflege derjenigen, welche seiner Wohlthaten genießen, sorgsam zu wachen."²⁹ Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der § 31: "Der Verein läßt ferner Kinder unbemittelter Eltern ein Handwerk erlernen, sorgt demgemäß für ihr Unterkommen und bezahlt:

- a) das etwaige Lehrgeld,
- b) die Ein- und Ausschreibebühren für das Handwerk,
- c) sorgt für Beköstigung, wenn die Lehrlinge nicht bei den Meistern essen, auch nicht ihre Eltern an dem Orte, wo sie das Handwerk erlernen, wohnen und Freitische nicht zu erlangen sind, und
- d) versieht sie mit den nöthigen Mitteln, die Wanderschaft anzutreten."³⁰

Kerngedanken der jüdischen Religion, die Verantwortung für das Ganze und das soziale Engagement, fanden in diesem weltlichen Statut ihre Anwendung.

Für die Ausbildung zu tüchtigen Handwerkern sollten die besten Handwerksmeister gewonnen werden. Dabei interessierte die Religionszugehörigkeit nicht. Entsprechend heißt es im § 30: "Um die Schwierigkeiten, welche die Unterbringung von Lehrlingen mit sich führt, möglichst zu beseitigen, wird der Verein dafür bemüht sein, sich ein Verzeichnis tüchtiger Meister, welche zur Annahme von Lehrlingen geneigt sind, jederzeit zu verschaffen, und so denjenigen Mitgliedern des Vereins, die einen Lehrling unterzubringen suchen, durch Nachweis zu Hülfe kommen."³¹

Damit wurde ein Beispiel für das Zusammenleben von Juden und Nichtjuden geschaffen, ablesbar auch aus den Listen der Volkszählung der Stadt Schwerin. Aus ihnen geht hervor, dass Gesellen mosaischen Glaubens (gleich bedeutend für jüdischen Glauben) bei Christen in die Lehre gingen.

Der Großherzog tat das Seinige, in dem er festlegte: "... jüdische Handwerker vonnehmung eines Schutzbriefes ... völlig befreit sein, ... die jüdischen Freimeister mit christlichen gleiche Rechte genießen sollen."³² Entscheidend war in dem Reskript des Großherzogs vom 5. Januar 1836 der Punkt 2: "den jüdischen Glaubensgenossen Unsers Großherzogthums der Zutritt zu allen Handwerken gestattet, auch jüdische Lehrlinge bei allen Handwerks-Aemtern ein- und ausgeschrieben werden ...".³³

In der "Landesherrliche(n) Bestätigung der Statuten eines Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den Juden Mecklenburgs" heißt es am 4. Juni 1836: "Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr u. urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, daß Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen des Doctors Marcus hieselbst die

²⁹ Ebd.
³⁰ Ebd.
³¹ Ebd.
³² Ebd.
³³ Ebd.

Statuten eines Vereins zur Beförderung von Handwerken unter den Juden, so wie solche in Abschrift hieneben geheftet und im Original bei den Regiminal-Acten zurückbehalten worden sind, Kraft dieses wissend- und wohlbedächtlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß selbige in allen ihren Puncten von den interessirenden Theilen stets genau befolgt und auf geziemendes Ansuchen von Uns und Unsern Gerichten aufrecht und in Kraft erhalten werden sollen."³⁴

Der langjährige Vorsteher der Israelitischen Gemeinde zu Schwerin und späteres Oberratsmitglied, der Advokat Dr. Lewis Marcus, hat sich besonders verdient gemacht um den Verein und seine Gründung. Ebenso Dr. Nathan Aarons sowie der Hofgraveur Meyer Löser und Dr. Israel Behrend.

Für die jüdische Gemeinschaft im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin stellte sich in dieser Zeit aber die drängende Frage, wie die Stellung und die Rolle der gesamten jüdischen Gemeinden zu gestalten sei. Das "Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin" aus dem Jahr 1839 regelte landesherrlich diese Frage. Dieses Dokument kann als "Geburtsurkunde" der jüdischen Landesgemeinde betrachtet werden. Erstmals wurden die Verhältnisse der Juden bezüglich des Ritus und ihres Gemeindegemeinschafts geregelt. Zugleich band aber auch der Staat mit diesem Statut die Juden an die Regierung. Denn zum Oberrat gehörten zwei "landesherrliche Commissarien", die darüber zu wachen hatten, dass alles staatlich "seiner Ordnung" hatte. Festgelegt wurde auch die Einrichtung eines Landesrabbinates. Zwar gab es schon vor 1839 Rabbiner, aber ihre Rechtsstellung war nicht deutlich festgeschrieben. Nun wurde bestimmt, dass der Landesrabbiner in die "Klasse der Großherzoglichen Diener" eingeordnet und "als solcher einem weltlichen privilegierten Forum unterworfen" war.³⁵

Im § 1 des Statuts wurde festgelegt: "Die israelitischen Unterthanen in Mecklenburg-Schwerin bilden in ihrer Gesamtheit eine kirchliche Gesellschaft, deren Interessen ein Oberrath zu wahren hat."³⁶ Dies bedeutete, dass alle Juden Mitglied einer jüdischen Gemeinde im Lande zu sein hatten.

Nach den damaligen Verhältnissen war allerdings nur das Gemeindemitglied stimmberechtigt, das "einen selbständigen Nahrungsbetrieb hat und zu den Gemeindelasten beiträgt".

Der demokratisch gewählte Oberrat vertrat die Belange der israelitischen Gemeinschaft. Er bestand aus zwei "landesherrlichen Commissarien", dem Landesrabbiner und fünf aus den israelitischen Gemeinden des Landes gewählten Mitgliedern.

Im Oktober 1840 wurde der Oberrat erstmalig landesherrlich bestätigt. Zu seinen Mitgliedern des Oberrates zählten: Dr. Lewis Marcus aus Schwerin, Dr. Nathan Aarons aus Güstrow, Liepmann Marcus aus Malchin und Dr. Israel Behrend aus Grevesmühlen. Es waren nicht zufällig Vertreter des Reformprozesses innerhalb der jüdischen Gemeinschaft des Landes.

Zum Geschäftskreis des Oberrates gehörte u.a.:

- Festsetzung der Gottesdienstordnung in den Synagogen,
- Feststellung der Amtsobliegenheiten der Synagogendiener, (Schächter, Vorsänger und Religionslehrer) und deren Aufsicht,
- Verantwortung für die Erhaltung und Entwicklung israelitisch- religiöser und gemeinnütziger Einrichtungen,

³⁴ Ebd.

³⁵ Vgl. MLHA, MfU 9009, Akten betreffend die Satzung der Israelitischen Landesgemeinde, Bd. I, Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, § 32.

³⁶ Ebd., § 1.

- Verantwortung für den Religionsunterricht,
- Beantwortung von Gutachten, die die Landesregierung einfordert,
- Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Statuts.

Zur Stellung der Regierungsvertreter war festgelegt: "Die landesherrlichen Commissarien nehmen zwar Theil an sämtlichen Verhandlungen, welche durch die oben genannten Geschäfte des Oberraths erforderlich werden; sie haben jedoch in allen religiösen und kirchlichen Angelegenheiten nur eine berathende Stimme."³⁷ Die Funktion der Kommissare der Landesregierung blieb bis 1925 bestehen. Der Sitz des Oberrates und des Landesrabbiners war bis 1925 Schwerin, später Rostock.

Mit diesem Statut wurden die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Landesrabbiners fixiert.

Rabbiner spielen in der jüdischen Gemeinschaft nicht die gleiche Rolle wie Pfarrer oder Priester in den christlichen Kirchen. Sie werden nicht als das Oberhaupt der Gemeinden betrachtet. Bei den Rabbinern handelt es sich um Menschen mit einer umfangreichen jüdisch-theologischen Ausbildung und hervorragenden Kenntnissen in den religiösen Schriften und rabbinischen Dokumenten.

Die offene Stelle des Landesrabbiners musste ausgeschrieben und unter den Bewerbern sollte der Fähigste ausgewählt werden. Der Oberrat wählte unter Leitung der landesherrlichen Commissarien den Landesrabbiner. Der gewählte Landesrabbiner erhielt bei Amtsantritt eine Berufungsurkunde, die von der Landesregierung ausgestellt wurde.

Der § 29 regelte dann die Einführung des Landesrabbiners: "Die landesherrliche Commission wird die Einführung des Landesrabbiners anordnen ..., sich die Versicherung ertheilen lassen: daß er seine Pflichten gegen den Staat und die Gemeinden stets gewissenhaft erfüllen wolle."³⁸

Der Landesrabbiner war nicht nur der Gemeinde, sondern auch dem Staat verpflichtet: "Indem der Staat die heiligsten Interessen seiner israelitischen Unterthanen dem Landesrabbiner anvertrauet, versieht derselbe sich zu ihm, dass er vor Allem durch seinen Lebenswandel den Anforderungen der strengsten, in der Religion begründeten Sittlichkeit entspreche, seinen Glaubensgenossen in dem Gehorsam gegen göttliche und menschliche Gesetze voranleuchte..."³⁹ Mit diesem § 30 wird deutlich, wie die großherzogliche Regierung es sich vorbehielt, in die Belange der Israelitischen Landesgemeinde einzugreifen.

Für die Israelitische Landesgemeinde war es aber wichtig, dass im § 31 "Pflichten und Obliegenheiten im Besondern" des Landesrabbiners festgeschrieben waren. Damit wurde die unsichere Stellung der Rabbiner in Mecklenburg beendet.

Da die Israelitische Landesgemeinde nun "fast" den Rang einer Staatskirche hatte, entschied der § 44 über die Kündigung des Landesrabbiners: "Der Landesherr behält sich das unbeschränkte Recht vor, den Landesrabbiner Ostern oder Michaelis zu kündigen, so dass dieser ein Jahr darauf seine Stelle verläßt. Ebenso steht letzterem das Recht der einjährigen Kündigung zu."⁴⁰

Für die Entwicklung der religiösen Gemeinschaft der jüdischen Untertanen in Mecklenburg-Schwerin war die richtige Auswahl des Landesrabbiners entscheidend. Wie im Statut von 1839 festgelegt, hatte der Landesrabbiner den hohen Ansprüchen der jüdischen Religion zu

³⁷ Ebd., § 13.

³⁸ Ebd., § 29.

³⁹ Ebd., § 30.

⁴⁰ Ebd., § 44.

entsprechen. Diese Forderung war nicht neu. 1763 wurde Jeremias Israel durch den Herzog als Oberrabbiner eingesetzt mit der Aufgabe, alle religiösen und weltlichen Rechtsstreitigkeiten unter den Juden nach ihren Gesetzen zu regeln. Aber bereits 1769 wurde dem Oberrabbiner die weltliche Rechtsprechung wieder entzogen. Er hatte nur noch die Befugnis, in religiösen Dingen Recht zu sprechen.

1840 wurde Dr. Holdheim als erster Landesrabbiner auf der Grundlage des Statutes von 1839 berufen. Bis 1847 übte er diese Funktion aus. Dr. Holdheim entwickelte sich in Schwerin dann zu einem radikalen Reformrabbiner. Das heißt, dass er sich vom Boden des traditionellen Judentums löste. Diese religiöse Haltung befand sich aber im Widerspruch zu Teilen des Oberrates, wie auch der Gemeindevorstände im Großherzogtum. So kam es, dass er 1847 aus dem Amt des Landesrabbiners ausschied.

Es bildete sich eine innergemeindliche Opposition heraus, die sich beschwerdeführend an den Großherzog wandte mit der Bitte, eine eigene Gemeinde zu bilden. Zugespitzt wurde der Konflikt durch den Nachfolger von Dr. Holdheim, Landesrabbiner Dr. Einhorn. Im Bestand „Acta judorum“ des Mecklenburgischen Landeshauptarchives findet man unter dem Aktentitel: „Acta betr. die von den hiesigen jüdischen Dissidenten erbetene Erlaubnis zur Annahme eines eigenen Schächters und Religionslehrers“ die den Religionsstreit verdeutlichen.⁴¹

Am 14.06.1847 kann man im "Ehrerbietigster Vortrag von Seiten des Geldwechslers L. I. Jaffé, des Kaufmanns Levy und Consorten zu Schwerin - An die hohe Landes-Regierung zu Schwerin betreffens ihrer Stellung zu der dortigen Judengemeinde" lesen: "Daß der Dr. Einhorn ein Mann ist, der in dem Sinne des Dr. Holdheim fortwirken wird, ist notorisch, auch zum Überflusse noch von uns nachgewiesen. Er gehört zu denjenigen, die den Talmud völlig verwerfen und selbst die Thora in mannigfachen Puncten antasten... so ist auch völlig ausgemacht, daß er das Judenthum in seinen Grundfesten angreift und damit ist die Unmöglichkeit einer Gemeinschaft zwischen uns und ihm entschieden."⁴²

Im „Pro Memoria“ der „Comm. Müller und Meyer“ vom 16.6.1847 wird durch sie festgestellt, "... daß er [gemeint ist Dr. Einhorn] in Betreff der Sitten- und Ritualgesetze des Judenthums dem göttlichen Willen, sowie er sich in der Bibel und in der Vernunft offenbart hat, höhere Autorität und Verbindlichkeit beilege, als unverständigen Satzungen eines herrschsüchtigen Priesterstandes vergangener Jahrhunderte voll finsternen Aberglaubens und blinden Hasses gegen die Christen, ..."⁴³

Die landesherrliche Regierung genehmigt den „Dissidenten“ in Schwerin, einen Religionslehrer einzustellen. Dagegen protestiert Dr. Einhorn am 25.10.1847. In seinem Schreiben heißt es, den Religionslehrer betreffend: "... sondern noch überdieß zu dulden, daß ein Mann, für dessen sittliche und wissenschaftliche Befähigung der Staat nicht die geringste Garantie erhalten, der von der jüdischen Religion vielleicht kaum einige schwache und verworrene Begriffe hat vielleicht gar die schädlichsten, staatsgefährlichsten und religionswidrigsten Grundsätze für die des Judenthums ausgibt, die israelitische Jugend unterrichte und möglicher Weise in moralischer und religiöser Hinsicht verderbe. Groß ist die Trauer über diese unglückliche Trennung, welche voraussichtlich in noch vielen anderen israelitischen Gemeinden Mecklenburgs Nachahmung finden, Haß und Zwietracht säen und der triumphierenden Reaction, der Verhöhnung der allerhöchsten Ortes, sanctionierten gesetzlichen Autorität der Kirchenbehörde immer breiteren Boden verschaffen wird, bei all denjenigen Israeliten, die in der Aufrechterhaltung des Statuts die einzige Bürgschaft für die religiöse und bürgerliche Veredelung der Judenheit Mecklenburgs erkennen. ... - eine am

⁴¹ Vgl. MLHA, Acta judorum 792.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

Lichte des neunzehnten Jahrhunderts heranreifende Generation in die Sümpfe des Mittelalters mit seinem unseligen Glaubenshasse und Glaubenshochmuth versetzen oder vielmehr, indem man der Gesetzlosigkeit die höchsten Triumphe verschaffen zu können vermeint, den Händen solcher Personen anvertrauen will, von welchen man nicht weiß, ob sie nach heidnischen oder jüdischen oder christlichen oder - atheistischen Grundsätzen lehren."⁴⁴

Hinter dieser Stellungnahme des Landesrabbiners Dr. Einhorn stehen alle Oberratsmitglieder.

Im Verlaufe der Auseinandersetzung erfolgt die Auflage an die "Altjuden", auch „Dissidenten“ genannt, entsprechend des Statutes von 1839, den Religionslehrer durch den Landesrabbiner prüfen und approbieren zu lassen.

Am 11.12.1847 wird der Angestellte der "Altjuden" Herr Benschler durch Dr. Einhorn geprüft und als Schächter zugelassen. Die Prüfung als Religionslehrer besteht Benschler nicht, da unterschiedliche religiöse Auffassungen zwischen Benschler und Einhorn bestehen.⁴⁵

Von Bedeutung für die weitere Entwicklung der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin war die religiöse Ausbildung der Kinder der Gemeindeglieder. Am 17. Mai 1848 trat die "Schulordnung für die Israelitischen Religionsschulen in Mecklenburg-Schwerin" in Kraft. An der Abfassung und Ausarbeitung hatten die Landesrabbiner Dr. Holdheim und Dr. Einhorn großen Anteil. Die Genesis dieser Schulordnung kann man anhand der überlieferten Dokumente im Bestand des Israelitischen Oberrates nachvollziehen.⁴⁶

Besonders Dr. Holdheim setzte sich in der Zeit von 1840 bis 1843 für die Gründung jüdischer Elementarschulen ein. Obwohl der Großherzog die Schaffung solcher Schulen befürwortete, kam es nicht zur Einrichtung dieser Bildungsstätten.

Die Schulordnung von 1848 regelte den Gesamtunterricht der israelitischen Religionsschulen im Lande. Solche religiösen Lehrstätten gab es u.a. in Schwerin, Güstrow, Bützow und Waren, zugeordnet den jeweiligen Gemeinden. Die Kinder jüdischer Eltern besuchten vom 8. bis zum 14. Lebensjahr den jüdischen Religionsunterricht.

§ 6 der Schulordnung gibt einen Einblick in die Verteilung der Lehrgegenstände. So heißt es darin: "Der für Knaben und Mädchen der dritten Classe gemeinschaftliche Unterricht in drei wöchentlichen Stunden besteht in

- a. hebräisch Lesen,
- b. biblische Erzählungen und Sprüche (nach Anleitung des württembergischen Spruchbuches für Israeliten).

Die Lehrgegenstände für die erste und zweite Classe umfassen:

- a. für Knaben und Mädchen: Religion, biblische und jüdische Geschichte mit biblischer Geographie, hebräisch Lesen und Uebersetzen und Gesang;
- b. für Knaben allein Bibelkenntniß mit hebräischer Gramatik;

und werden in folgender Weise vertheilt:

| | |
|----------|-----------|
| Religion | 2 Stunden |
|----------|-----------|

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Vgl. MLHA, Israelitischer Oberrat 101 und 102.

| | |
|--|-----------|
| biblisch-jüdische Geschichte nebst Geographie Palästinas | 2 Stunden |
| hebräisch Lesen und Übersetzen | 1 Stunde |
| Gesang | 1 Stunde |
| (für Knaben) Bibelkenntniß und hebräische Gramatik | 2 Stunden |
| | 8 Stunden |

Anmerkung: Knaben, welche das Gymnasium besuchen, sind laut hoher Verordnung vom 29. April 1845 nur zu einem Schulbesuche von 4 Stunden wöchentlich verpflichtet, weshalb möglichst darauf zu achten ist, daß dieselben am Religionsunterrichte nach seiner ganzen Ausdehnung sich betheiligen können."⁴⁷

Die Schulferien, wie im § 13 festgelegt, machen die Kombination von christlicher Umwelt und jüdischer Religionslehre deutlich, indem es heißt:

"Schulferien sind:

| | | |
|----|--|----------|
| a. | Ostern mit den Zwischen- und Rüsttagen | 10 Tage |
| b. | Pfingsten mit den Rüsttagen | 4 Tage |
| c. | Hundstagsferien | 21 Tage |
| d. | Neujahrsfest und Tags vorher | 3 Tage |
| e. | Versöhnungstag mit den Rüsttagen | 3 Tage |
| f. | Laubhüttenfest | 10 Tage |
| g. | Weihnachtsferien | 14 Tage |
| h. | Purim | 1 Tag |
| | | 66 Tage. |

Ob und auf wie lange auch an solchen Tagen, wie die Ortsschulen, ohne das ein kirchlicher Grund vorliegt, feiern, für die Religionsschule Ferien eintreten dürfen, hat der betreffende Schulvorstand zu bestimmen. Jedoch sollen dieselben in keinem Falle länger als 8 Tage dauern. Im Uebrigen sind den Schülern auch für die Ferienzeit angemessene, nicht zu sehr anstrengende Aufgaben zu erteilen."⁴⁸

Mit dem Inkrafttreten des Statuts der Landesgemeinde war die Feststellung der "Classification der israelitischen Gemeinden und Enquotirung derselben zu Beiträgen nach dem Verhältnis ihres Vermögens u.s.w." verbunden. Das heißt, die Festlegung der jährlichen Steuern zur Abgabe an die Rabbinatskasse wurde erstmalig mit dem Statut von 1839 den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Da die Israelitische Landesgemeinde "cooperationsfähig" war - das bedeutet in der heutigen Lesart "Körperschaft des öffentlichen Rechts" -, konnte sie die Gemeindesteuern mit Staatshilfe einziehen. Der Großherzog beteiligte sich an der Finanzierung des Landesrabbiners mit 200 Reichsthalern aus der "Großherzogl. Civiladministrations-Kasse". Die Höhe der Zuschüsse veränderte sich im Laufe der Zeit.

Das "Statut für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der israelitischen Unterthanen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin" wirkte sich positiv auf das Leben der jüdischen Gemeinden im Lande aus. Förderlich war auch die Befreiung von der jährlichen Schutzgeldzahlung ab 1847.⁴⁹ Der Großherzog konnte in einem Schreiben an die Landtags-Commissarien Minister v. Levezow und Schlosshauptmann v. Lützwow am 25. November

⁴⁷ Vgl. MLHA, Israelitischer Oberrat 101, Israelitisches Schulwesen.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Siehe MLHA, Jüdische Gemeinde Schwerin, 295.

1846 einschätzen: " Wir können des Eifers, womit die einzelnen jüdischen Gemeinden diesen Anordnungen (gemeint ist das Statut - d. Verf.) nachgekommen sind, im Allgemeinen nur lobend hier gedenken, und sind der Ueberzeugung, das hierdurch ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des religiösen und sittlichen Zustandes Unserer jüdischen Unterthanen geschehen ist."⁵⁰

Obwohl sich die Lage der Juden in Mecklenburg-Schwerin nach der Außerkraftsetzung der "Constitution" von 1813 verschlechtert hatte, unternahmen die Mitglieder der Israelitischen Landesgemeinde alles, um als gleichberechtigte Bürger im Lande behandelt zu werden. So war es möglich, dass z.B. Dr. Nathan Aarons aus Güstrow im Jahre 1829 und der anerkannte Rechtsanwalt Dr. Lewis Jacob Marcus 1832 zur Advokatur zugelassen wurden. Die Advokatur beschränkte sich allerdings nur auf die Landesgerichte, eine Qualifikation zu einem Richteramt bei den Patrimonialgerichten war ausgeschlossen. Der Großherzog setzte diese Advokaturen gegen den Widerstand konservativer Kräfte durch.

In dem Artikel "Zum hundertjährigen Jubiläum des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin" von Landesrabbiner Dr. Silberstein im "Israelitischen Familienblatt" vom 24. Juni 1905 findet man Hinweise darauf, dass sich der Souverän für die Rechte seiner jüdischen Untertanen einsetzte: "Wie oft weist Friedrich Franz in energischer Weise Beschwerden der Kaufleute über Konkurrenz der Juden zurück, wie oft entscheidet er über Aufnahme von Juden entgegen dem auf Abschlag des Gesuchs lautenden Erachten von Behörden. ... Auf seine Anregung wurden später, als die Bundesversammlung versagt hatte, die Verhandlungen über Bürgerrechte öfters in Landtagen (1828, 29, 30) aufgenommen, führten aber zu keinem Resultat, weil die jüdischen Gemeindevorstände gegen die gefassten Beschlüsse, die ihnen noch mehr Beschränkungen als bisher gebracht hätten, Einspruch erhoben. Die Verhältnisse der Juden wurden von der Großherzoglichen Regierung in einzelnen Beziehungen nach bestimmten Normen im Verwaltungswege weiter geordnet. ... Diese wenigen, auf genaue Aktendurchforschung beruhenden Tatsachen zeigen, daß der erste mecklenburgische Großherzog von der ihm angedichteten 'Judenabneigung' frei gewesen ist ..."⁵¹

Die Revolution von 1848/49 war auch im Großherzogtum wahrzunehmen.

Am 10. Oktober 1849 wurde mit der Verkündung des Staatsgrundgesetzes das ständische System im Großherzogtum aufgehoben. Zum zweiten Mal erhielten die Juden Mecklenburgs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre volle Gleichstellung. Doch dieser Fortschritt dauerte nur bis zum September 1850.

Das Wahlgesetz des außerordentlichen Landtages von 1848 hob die durch religiöse Bekenntnisse bedingten staatsbürgerlichen Unterschiede auf. Die "Judenfrage" war Bestandteil des Emanzipationsprozesses des aufstrebenden Bürgertums und Programmpunkt der bürgerlichen Bewegung bezogen auf die Gleichstellung aller Konfessionen. Bei den Ereignissen der Jahre 1848 bis 1850 wurde schlagartig deutlich, dass die jüdische Geschichte Bestandteil der allgemeinen Geschichte des Landes war. Jüdische Mecklenburger standen an der Spitze der Reformbewegung, wie z.B. in Güstrow Dr. Nathan Aarons oder in Schwerin Dr. Lewis Marcus. Sie handelten als Vertreter des liberalen und aufgeklärten Bürgertums. So ist es nur natürlich, dass Dr. Lewis Marcus Ersatzmann eines gewählten Schweriners für die „Paulskirchen-Versammlung“ wurde.

In der ersten konstituierenden mecklenburgischen Abgeordnetenversammlung befand sich ein Jude, das Mitglied des Oberrates der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin, der Rechtsanwalt Dr. jur. Marcus aus Schwerin. Er war ebenfalls Mitglied des aus 14 Personen

⁵⁰ Siehe MLHA, MfU 9014, Akta generalia betr. die Juden in Bezug auf ihre staatsrechtliche Stellung.
⁵¹ Vgl. MLHA, MfU 9023, Personalakten betr. den Landesrabbiner, Bd. I.

bestehenden Verfassungsausschusses des Landes, der die Aufgabe hatte, eine zeitgemäße Verfassung für Mecklenburg-Schwerin auszuarbeiten.

1850 gehörten der Abgeordnetenversammlung die beiden Mitglieder der Israelitischen Landesgemeinde Rudolph Josephy aus Goldberg und Mendel Aarons aus Grevesmühlen an.

In der Abschiedspredigt für Dr. Marcus, der 1876 zu seinen Töchtern nach England übersiedelte, formulierte der Landesrabbiner Dr. Feilchenfeld: "Wie groß dieses Ansehen war, beweist seine Erwählung zum Abgeordneten für den außerordentlichen Mecklenburgischen Landtag im Jahre 1848, dessen Vice-Präsident er später wurde ..." Zur Stellung von Dr. Marcus in der jüdischen Gemeinde heißt es: "... wie Sie seit dem Beginne Ihrer öffentlichen Wirksamkeit und bis heute in einem Zeitraum von 44 Jahren unter der besonderen landesväterlichen Huld zweier edler Fürsten und dem wirksamen Beistande Allerhöchst Ihrer erleuchteten und wohlwollenden Räte ununterbrochen Ihre beste Kraft eingesetzt haben für die Erlangung der bürgerlichen Gleichstellung, für die sociale und religiöse Hebung Ihrer Glaubensgenossen, wie Sie durch Wort und That, vor Allem aber durch das nachahmungswürdige Beispiel Ihres öffentlichen und privaten Lebens es mit erringen halfen, daß der Name 'Jude' in Mecklenburg zu Ehren gekommen."⁵² Seit Ende 1848 gehörte Dr. Marcus dem Bürgerausschuss der Stadt Schwerin an. Für seine Verdienste als engagierter Bürger verlieh ihm bei seinem Weggang nach England die Stadt Schwerin die Ehrenbürgerrechte der Landeshauptstadt.⁵³

Doch die neue Ordnung währte nicht lange. Am 14. September 1850 wurde der "Freienwalder Schiedsspruch" verkündet. Damit war die Verfassung vom Oktober 1849 aufgehoben und die Stände wieder in ihre alten Rechte eingesetzt. Für die jüdischen Bürger bedeutete das ein Rückfall in die Verhältnisse des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches.

Heinz Hirsch - Schwerin

⁵² Predigt gehalten zur Abschiedsfeier des Advocaten Dr. jur. L. Marcus, Bützow i./M, 1876, S. 3, Landesbibliothek, Sign. Mkl. i. 1934.

⁵³ Vgl. „Mecklenburgische Zeitung“, Nr. 249, 11.09.1876.